

WEISUNGEN

über die Gesamterneuerungswahl des Landrats

(vom 14. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 81 des Gesetzes vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte¹ und Artikel 32 des Gesetzes vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats²,

erlässt die folgenden Weisungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

11 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahl des Landrats für die Amtsdauer vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012 findet am Sonntag, 6. April 2008, statt. Allfällige Nachwahlen sind für den 4. Mai 2008 vorzusehen.

12 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101);
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (PG; RB 2.1205).

13 Sitzverteilung und Wahlsystem

Die 64 Landratssitze werden unter die 20 Einwohnergemeinden im Verhältnis nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuester eidgenössischer Volkszählung verteilt. In den Gemeinden, in denen ein oder zwei Landrätinnen oder

¹ RB 2.1201

² RB 2.1205

Landräte zu wählen sind, gilt das Mehrheitswahlsystem (Majorz), in den Gemeinden mit drei oder mehr Landrätinnen oder Landräten hingegen das Verhältniswahlsystem (Proporz) (Art. 88 KV). Aufgrund der eidgenössischen Volkszählung 2000 ergeben sich folgende Sitzverteilung und Wahlsysteme:

<i>Gemeinde</i>	<i>Schweizerische Wohnbevölkerung</i>	<i>Anzahl Sitze</i>	<i>Wahlsystem</i>
1. Altdorf	7'145	14	Proporz
2. Andermatt	1'220	2	Majorz
3. Attinghausen	1'438	3	Proporz
4. Bauen	209	1	Majorz
5. Bürglen	3'701	7	Proporz
6. Erstfeld	3'451	7	Proporz
7. Flüelen	1'600	3	Proporz
8. Göschenen	483	1	Majorz
9. Gurnellen	619	1	Majorz
10. Hospental	203	1	Majorz
11. Isenthal	538	1	Majorz
12. Realp	145	1	Majorz
13. Schattdorf	4'487	9	Proporz
14. Seedorf	1'454	3	Proporz
15. Seelisberg	555	1	Majorz
16. Silenen	1'989	4	Proporz
17. Sisikon	318	1	Majorz
18. Spiringen	961	2	Majorz
19. Unterschächen	756	1	Majorz
20. Wassen	433	1	Majorz

14 *Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten*

Für die Gemeinden, in denen die Landratswahl an der Urne erfolgt, wird die Standeskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten im Amtsblatt vom 29. Februar 2008 veröffentlichen. Gleichzeitig wird sie auf die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmberechtigung hinweisen (Art. 25 WAVG).

2 Gemeinden mit Mehrheitswahl

In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem (Andermatt, Bauen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wassen) findet die Landratswahl entweder an der Urne oder an der Offenen Dorfgemeindeversammlung statt. Die Art der Durchführung der Wahl richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung (Art. 30 KV).

21 Urnenwahl

- 211 Für Gemeinden, in denen die Landratswahl nach dem Mehrheitswahlsystem an der Urne erfolgt, ist das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) massgebend. In den betreffenden Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung das System der stillen Wahl eingeführt hat, finden insbesondere auch die Vorschriften über das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl (Art. 18a bis 18l WAVG) Anwendung (siehe Ziff. 218). Wählbar ist jede Person, die nach Artikel 17 und 23 KV in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Die Gemeindekanzleien stellen für die Wahl amtliche, nicht ausgefüllte Wahlzettel zur Verfügung. Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgedruckt haben (Art. 29 WAVG).
- 212 Die Gemeindekanzlei stellt mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag allen Stimmberechtigten das Stimmkuvert, den amtlichen Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zu (Art. 31 WAVG).
- 213 Bei der Wahl entscheidet das absolute Mehr (Art. 46 und 48 WAVG). Wenn bei der Wahl niemand oder weniger Kandidatinnen resp. Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, das Mehr erreichen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser ist am Sonntag, 4. Mai 2008, durchzuführen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 50 und 51 WAVG).
- 214 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 38 ff. WAVG. Es hat den Inhalt des Wahlprotokolls noch am Wahlsonntag der Standeskanzlei unverzüglich telefonisch oder sonst wie (Telefax, in elektronischer Form) zu melden (Art. 57 WAVG).

- 215 Die Gemeinde hat das Wahlergebnis am Wahlsonntag durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Sie benachrichtigt die Gewählten.
- 216 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 7. April 2008, 14.00 Uhr, eintreffen (Art. 57 WAVG).
- 217 Allfällige Nachwahlen sind am Sonntag, 4. Mai 2008, durchzuführen.
- 218 In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem, welche das System der stillen Wahl für die Landratswahl eingeführt haben, gilt es, zusätzlich Folgendes zu beachten:

Es ist das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl durchzuführen (Art. 18a ff. WAVG). So hat der Gemeinderat wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzurufen (Art. 18b WAVG). Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt (Art. 18k WAVG). Ein ordentlicher Wahlgang findet statt:

- a) wenn keine Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht worden sind;
- b) wenn alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, als Sitze zu besetzen sind;
- c) für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind (Art. 18l WAVG).

22 *Wahl durch Offene Gemeindeversammlung*

Erfolgt die Landratswahl durch die Offene Gemeindeversammlung, so hat der Gemeinderat spätestens acht Tage vor ihrer Zusammenkunft den Versammlungstermin mit Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auszukünden (Art. 30 KV). Die Offene Dorfgemeindeversammlung ist spätestens am Sonntag, 6. April 2008, und allfällige Nachwahlen sind spätestens am Sonntag, 4. Mai 2008, durchzuführen.

Die Gemeinden haben die Namen der Gewählten unverzüglich telefonisch oder sonst wie (Telefax, in elektronischer Form) der Standeskanzlei zu melden. Die Meldung hat die Personalien der Gewählten (Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse) und gegebenenfalls deren Parteizugehörigkeit zu enthalten. Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 7. April 2008, 14.00 Uhr, eintreffen.

Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am 11. April 2008 (bei einer Nachwahl am 9. Mai 2008) im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

3 Gemeinden mit Verhältniswahl

Für die Gemeinden mit Verhältniswahl (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf und Silenen) ist Folgendes zu beachten:

31 *Wahlvorschläge*

- 311 Wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhafte stimmberechtigte Personen können beim Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen (Art. 2 PG). Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis am Montag, 18. Februar 2008, beim Gemeinderat eintreffen (Art. 3 PG). Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen (Art. 5 PG).
- 312 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landrätinnen bzw. Landräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Die Wahlvorschläge müssen den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen angeben (Art. 4 PG). Bei der Standeskanzlei und den Gemeindekanzleien können die im Anhang 2 abgebildeten Formulare bezogen werden, auf denen die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Angaben aufgeführt sind.
- 313 Der Wahlvorschlag ist von den einreichenden Personen handschriftlich zu unterzeichnen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Unterzeichnung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 6 PG).
- 314 Die unterzeichneten Personen haben eine Vertretung des Wahlvorschlags und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erste unterzeichnete Person als Vertreterin resp. Vertreter und die zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin bzw. der Vertreter und, bei Verhinderung, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichneten Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 7 PG).

- 315 Die Wahlvorschläge sind ab Dienstag, 19. Februar 2008, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen (Art. 8 PG).
- 316 Der Gemeinderat orientiert die vorgeschlagenen Personen am Dienstag, 19. Februar 2008, unverzüglich schriftlich über ihre Nomination. Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht dem Amtszwang (Gesetz über den Amtszwang; RB 2.2221), kann sie vom Gemeinderat innerhalb von fünf Tagen seit der Zustellung der Mitteilung schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen (Art. 9 PG).
- 317 Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese Person unverzüglich auf, bis am Freitag, 22. Februar 2008, zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge ihr Name stehen soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Gemeinderat dies mit dem Los. Auf den anderen Vorschlägen ist dieser Name zu streichen (Art. 10 PG).
- 318 Der Gemeinderat prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Unterschriften gültig sind. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen resp. Kandidaten und setzt der Vertreterin resp. dem Vertreter der unterzeichneten Personen eine Frist bis am Dienstag, 4. März 2008, an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann. Wird ein Mangel nicht bis Dienstag, 4. März 2008, behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich der Name gestrichen (Art. 11 PG).
- 32 *Listen*
- 321 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Zwei oder mehr Listen können bis am Montag, 25. Februar 2008, durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden (verbundene Listen). Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken (Art. 13 PG). Die Listen werden vom Gemeinderat durch Losziehung mit Ordnungsnummern versehen. Die Losung erfolgt spätestens am Dienstag, 26. Februar 2008.
- 322 Der Gemeinderat lässt eine Kopie der bereinigten Listen bis am Freitag, 7. März 2008, der Standeskanzlei zukommen.
- 323 Die Einwohnergemeinden erstellen entsprechend den Weisungen der Standeskanzlei

über die Gestaltung der Wahlzettel für sämtliche Listen amtliche Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Angaben über Kandidatinnen oder Kandidaten (mindestens Familien- und Vorname, Geburtsjahr sowie Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck. Sie führen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der gleichen Reihenfolge auf, in der sie auf den bereinigten Wahlvorschlägen enthalten sind (Art. 15 PG).

324 Der Gemeinderat lässt drei komplette Sätze der Listen und Wahlzettel ohne Vordruck bis am Montag, 17. März 2008, der Standeskanzlei zukommen.

325 Die Einwohnergemeinden lassen den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag (10. März 2008 bis 22. März 2008) das Stimmmaterial zusammen mit einem vollständigen Satz der vorgedruckten amtlichen Wahlzettel und des amtlichen Wahlzettels ohne Vordruck ihres Wahlkreises sowie die Broschüre "Wie wähle ich richtig?" zustellen (Art. 15 PG und Art. 31 WAVG).

326 Die Gemeindekanzlei stellt den Personen, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, auf Verlangen zum Selbstkostenpreis zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zur Verfügung (Art. 15 PG). Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Wahlzettel benützt werden. Nicht amtliche Wahlzettel sind ungültig (Art. 16 und 20 PG).

327 Der Gemeinderat legt die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listenverbindungen spätestens 14 Tage vor dem Wahlsonntag (Montag, 24. März 2008) bei der Gemeindekanzlei auf (Art. 14 PG).

33 *Stille Wahl und Wahl ohne Listen*

331 Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidatinnen resp. Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so findet kein Urnengang statt. Der Gemeinderat hat vielmehr die vorgeschlagenen Personen als gewählt zu erklären (stille Wahl). Führen alle Listen zusammen weniger Kandidatinnen resp. Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ersatzwahlen nach Artikel 30 PG statt (Art. 27 PG).

332 Sind keine Listen eingereicht worden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Majorzwahlen sinngemäss (Art. 28 PG).

34 *Ermittlung des Wahlergebnisses*

- 341 Die Gemeinde regelt rechtzeitig die Zusammensetzung der Urnenbüros.
- 342 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 21 ff. PG und der Wegleitung für die Resultatermittlung. Die Standeskanzlei stellt den Gemeinden die erforderlichen Auszählformulare rechtzeitig zu.

35 *Mitteilungen*

- 351 Am Wahlsonntag hat das Urnenbüro, sobald das Formular 1 ausgefüllt ist, dessen Inhalt unverzüglich telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form der Standeskanzlei zu melden (1. Meldung). Nach vollständigem Abschluss der Auszählarbeiten hat das Urnenbüro der Standeskanzlei unverzüglich per Telefax, in elektronischer Form oder per Kurier den Inhalt der Formulare 1, 2, 4, 5 und 5a zu übermitteln.
- 352 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss spätestens am Montag, 7. April 2008, 14.00 Uhr, bei der Standeskanzlei eintreffen (Art. 57 WAVG).
- 353 Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am 11. April 2008 im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

36 *Aufbewahrung des Stimmmaterials*

Die Wahlzettel sind von den Gemeinden zu verpacken und amtlich zu verwahren.

37 *Statistische Auswertung*

Für die statistischen Auswertungen sind der Standeskanzlei bis spätestens am Dienstag nach dem Wahlsonntag (8. April 2008) folgende Unterlagen zuzustellen:

- sämtliche Formulare 3, 3a und 3b;
- sämtliche gültige, ungültige und leere Wahlzettel.

Die Standeskanzlei bewahrt die Wahlzettel bis zur Erhaltung des Wahlergebnisses auf (Art. 56 WAVG).

Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann: Dr. Markus Stadler
 Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

INHALTSVERZEICHNIS

	Ziffer
Allgemeine Bestimmungen	1
Wahltermin	11
Gesetzliche Grundlagen	12
Sitzverteilung und Wahlsystem	13
Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten	14
Gemeinden mit Mehrheitswahl	2
Urnenwahl	21
Wahl durch Offene Gemeindeversammlung	22
Gemeinden mit Verhältniswahl	3
Wahlvorschläge	31
Listen	32
Stille Wahl und Wahl ohne Listen	33
Ermittlung des Wahlergebnisses	34
Mitteilungen	35
Aufbewahrung des Stimmmaterials	36
Statistische Auswertung	37
<u>Anhang 1</u>	
Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem	
<u>Anhang 2</u>	
Formular Wahlvorschlag	

Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem

vgl. Ziffer in den Weisungen	Vorgang	Letztes ordentliches Datum
311	Einreichung der Wahlvorschläge	Montag, 18. Februar 2008
315/316	Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch Gemeinderat	Dienstag, 19. Februar 2008
316	Forderung nach Streichung eines Wahlvor- schlags (Vorbehalt des Amtszwangs)	20. bis 24. Februar 2008
317	Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über Listenzugehörigkeit	Freitag, 22. Februar 2008
321	Erklärung an den Gemeinderat über Listenverbindung	Montag, 25. Februar 2008
321	Zulosung der Listennummern durch den Gemeinderat	Dienstag, 26. Februar 2008
318	Einreichung der Ersatzvorschläge, Bereinigung der Wahlvorschläge	Dienstag, 4. März 2008
323	Druck der Listen und der Wahlzettel ohne Vordruck durch die Einwohnergemeinde	5. März 2008 bis 13. März 2008
322	Zustellung einer Kopie der bereinigten Listen an die Standeskanzlei	Freitag, 7. März 2008
14	Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten durch die Standes- kanzlei im Amtsblatt (Dekret)	Freitag, 29. Februar 2008
324	Zustellung drei kompl. Sätze der Listen und Wahlzettel ohne Vordruck an die Standeskanzlei	Montag, 17. März 2008
325	Zustellung eines vollständigen Satzes aller Wahlzettel und der Wahlbroschüre an die Stimmberechtigten	10. bis 22. März 2008
327	Auflegung der Listen bei der Gemeinde- kanzlei	Montag, 24. März 2008
34	Ermittlung der Wahlergebnisse durch das Urnenbüro	Sonntag, 6. April 2008

351	Umgehende Mitteilung des Wahlergebnisses an die Standeskanzlei	Sonntag, 6. April 2008
352	Zustellung des unterzeichneten Wahlprotokolls an die Standeskanzlei	Montag, 7. April 2008, 14.00 Uhr
37	Zustellung sämtlicher gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel an die Standeskanzlei	Dienstag, 8. April 2008
353	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 11. April 2008

Gemeinde

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Listenbezeichnung) _____

Für die Landratswahl werden als Kandidatinnen / Kandidaten vorgeschlagen:

	Name	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____
3	_____	_____	_____	_____
4	_____	_____	_____	_____
5	_____	_____	_____	_____
6	_____	_____	_____	_____
7	_____	_____	_____	_____
8	_____	_____	_____	_____
9	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____

Hinweis: Der Wahlvorschlag darf höchstens soviele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landrätinnen oder Landräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten vom Gemeinderat gestrichen. Jeder Wahlvorschlag muss eine geeignete Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) tragen, die ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet.

Gemeinde

Unterzeichnete

	Name	Vorname	Wohnadresse	Unterschrift
1	_____	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____	_____
3	_____	_____	_____	_____
4	_____	_____	_____	_____
5	_____	_____	_____	_____
6	_____	_____	_____	_____
7	_____	_____	_____	_____
8	_____	_____	_____	_____
9	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____

Der Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Der oder die mit Nr. ____ bezeichnete Unterzeichnete gilt als Vertretung des Wahlvorschlags in Sinne des Art. 7 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats und der oder die mit Nr. ____ bezeichnete Unterzeichnete als deren resp. dessen Stellvertretung. Verzichten die Unterzeichneten darauf, eine Vertretung und Stellvertretung zu bezeichnen, so gelten diejenigen als Vertretung und Stellvertretung, deren Namen in der Reihenfolge der unterzeichneten Personen an erster oder zweiter Stelle stehen.